

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 005-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1685

Eingereicht am: 17.12.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 818/2014 vom 18. Juni 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Quellenbesteuerung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Rasche Absprache mit den Kantonen, die vom «Abkommen vom 11. April 1983 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern» betroffen sind, um zu eruieren, welche Kantone einen Systemwechsel zugunsten einer Quellenbesteuerung in Betracht ziehen.
2. Ergreifen aller nützlichen Massnahmen, damit der Kanton Bern Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in Unternehmen mit Standort im Kanton Bern arbeiten, so rasch als möglich an der Quelle besteuert.

Begründung:

In der Schweiz werden Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich in ihrem Herkunftsland besteuert, ausser im Kanton Genf, der die Quellenbesteuerung kennt. Nur ein Teil der Lohnmasse dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird aufgrund eines bilateralen Abkommens von 1983 von Frankreich an die Schweiz zurückerstattet. Der Kanton Bern wiederum teilt sich diese Beträge mit den betroffenen Gemeinden, namentlich im Berner Jura und in der Region Biel.

Derzeit bestehen zwischen Frankreich und der Schweiz enorme politische und wirtschaftliche Spannungen. Frankreich befindet sich finanziell in einer verzweifelten Lage und setzt die Schweiz unter Druck, indem es bei den Grenzgängern das System der sozialen Sicherheit einseitig besteuert bzw. mit einem Erbschaftssteuerabkommen, das die Grundsätze des internationalen Steuerrechts zugunsten des französischen Staatshaushalts mit Füssen tritt. Frankreich hat im Übrigen die für 2012 fälligen und bis am 30. Juni 2013 zu bezahlenden Beträge bis heute nicht zurückerstattet.

Mit dem für Grenzgänger geltenden Steuersystem erhalten die Schweizer Kantone und Gemeinden nur einen mageren Teil der Steuererträge, auf die sie im Falle einer Quellenbesteuerung (wie sie im Kanton Genf gilt) Anrecht hätten. Der Kanton Waadt hat nach Aussagen des kantonalen Finanzdirektors Pascal Broulis (vgl. Artikel im Le Temps vom 04.12.2013) vor, für Grenzgänger ebenfalls die Quellenbesteuerung einzuführen. Im Kanton Jura ist zudem eine diesbezügliche Volksinitiative hängig. Es scheint somit angebracht, dass der Kanton Bern im selben Sinne handelt.

Die Mehreinnahmen für die kantonale und die kommunalen Kassen wären willkommen und würden sich in keinsten Weise auf die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auswirken.

Antwort des Regierungsrates

Das Abkommen vom 11. April 1983, das vom Bundesrat im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura mit der französischen Regierung abgeschlossen und von den betroffenen Kantonen genehmigt wurde, sieht vor, dass die Löhne der Grenzgänger im Wohnsitzstaat besteuert werden und dieser 4,5 Prozent der Bruttolohnmasse dem Arbeitsortsstaat zurückerstattet. Dies gilt sowohl für Grenzgänger, die in Frankreich ansässig sind und in der Schweiz arbeiten, als auch umgekehrt¹.

Der Motionär möchte, dass der Kanton Bern - gemeinsam mit anderen interessierten Kantonen - eine Kündigung dieses Abkommens prüft und zur Besteuerung der Grenzgänger an der Quelle wechselt².

Der gleiche Vorschlag wurde auch dem Bundesrat unterbreitet (Fragestunde im Nationalrat im September 2013; Geschäft [Nr. 13.54.19](#)). Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 23. September 2013 richtigerweise darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich - insbesondere im Grenzgebiet - komplex sind. Die Schweiz hat auch mit anderen umliegenden Staaten sog. Grenzgängervereinbarungen abgeschlossen. Dabei wurden unterschiedliche Modelle entwickelt, die jeweils den unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen sollen.

Am 12. Dezember 2013 wurde das Postulat „Besteuerung von Grenzgängern“ (Geschäft Nr. [13.4169](#)) eingereicht. Der Bundesrat sollte beauftragt werden, in einem Bericht aufzuzeigen, in-

¹ [Wortlaut des Abkommens.](#)

² Der Motionär verweist in seiner Begründung auf Aussagen des kantonalen Finanzdirektors Pascal Broulis in einem Artikel im „Le Temps“ vom 4. Dezember 2013. Daraus ergebe sich, dass der Kanton Waadt vorhabe, für Grenzgänger zur Quellenbesteuerung zu wechseln. Das ist aber nicht zutreffend. Der Kanton Waadt will lediglich jene Personen vom Abkommen ausschliessen, die mehr als eineinhalb Stunden vom Arbeitsort entfernt wohnen (vgl. Beitrag im „Le Temps“ vom 04.12.2013: <http://www.rts.ch/info/regions/vaud/5425236-replique-de-pascal-broulis-aux-critiques-francaises-sur-les-frontaliers.html>).

wiefern es betreffend die Besteuerung von Grenzgängern in der Schweiz Handlungsbedarf gibt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2014 auf den bereits am 13. Dezember 2013 verabschiedeten „Bericht über die Quellenbesteuerung der als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz tätigen Grenzgänger“³ verwiesen. Dieser Bericht wurde zur Beantwortung des von Nationalrat Meinrado Robbiani eingereichten Postulates „Überweisung der Quellensteuer bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern“ (Geschäft [Nr. 11.3607](#)) erstellt und zeigt detailliert die steuerliche Behandlung der in der Schweiz tätigen Grenzgänger auf. Der Bericht stellt fest, dass die von der Schweiz mit den Grenzstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen den spezifischen Umständen der Grenzbeziehungen zu den verschiedenen betroffenen Staaten Rechnung tragen. Die unterschiedlichen Regelungen sind das Ergebnis historischer Entwicklungen der bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen in den Grenzregionen und hätten dementsprechend ihre Berechtigung. Alle gewählten Lösungen sind das Ergebnis von Kompromissen und widerspiegeln regionale Besonderheiten. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die gefundenen - unterschiedlichen - Regeln wichtig sind und zur Entwicklung und zum Wohlstand der Grenzkantone und -gebiete beitragen. Das ändere nichts daran, dass darauf zu achten sei, dass Lösungen auch aktualisiert werden, wenn sich die Rahmenbedingungen verändern.

Mit Bezug auf die Grenzgängervereinbarung mit Italien hat der Bundesrat am 29. August 2012 ein Mandat verabschiedet, das die Aufnahme von Gesprächen mit Italien vorsieht.

Mit Bezug auf die Grenzgängervereinbarung mit Frankreich gibt es bisher keine entsprechenden Bestrebungen des Bundesrats. Aus der Optik des Kantons Bern besteht für eine Revision des Abkommens mit Frankreich zurzeit kein Anlass.

An den Grossen Rat

³ Siehe [Medienmitteilung des EFD vom 13.12.2013](#).